



Istanbul Konvention - Übereinkommen des Europarats zur Verhütung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt

Die Istanbul-Konvention (IK) hat zum **Ziel, Gewalt an Frauen zu beenden**. Sie ist **ein völkerrechtlicher Vertrag, der seit 2011 ausgearbeitet ist** und gilt als derzeit wichtigstes Regelwerk gegen Gewalt an Frauen in Europa, indem sie verbindliche Rechtsnormen gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt schafft.

Die IK erkennt Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung und als Form der Diskriminierung an. Als erstes internationales Abkommen bezeichnet sie „Geschlecht“ als die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft für Frauen und Männer als angemessen sieht.

Die Umsetzung des Übereinkommens erfordert eine Vielzahl an Maßnahmen, u.a. in den Bereichen Koordinierung, Prävention, Schutz oder Recht. Wichtiger Bestandteil ist die Anerkennung und Förderung der Arbeit einschlägiger nichtstaatlicher Organisationen, die Gewalt gegen Frauen aktiv bekämpfen sowie die Zusammenarbeit zwischen ihnen und öffentlichen Behörden und Hilfseinrichtungen und der Zivilgesellschaft. Somit verfolgt die IK einen integrativen Ansatz. Für die Umsetzung der Maßnahmen und Programme sollen angemessene finanzielle und personelle Mittel zur Verfügung stehen.

Im Folgenden fassen wir für die Frauenhausarbeit relevante Artikel zusammen:

Frauenhäuser müssen leicht zugänglich und in ausreichender Zahl vorhanden sein. Die IK empfiehlt Platz für eine Familie pro 10.000 Einwohner.

Beim **Sorge- und Besuchsrecht** heißt es in der IK, dass Behörden keine Anordnung zum persönlichen Umgang erlassen dürfen, ohne Gewalt zu berücksichtigen, was vor allem richterliche Anordnungen zum Kontakt zwischen Kind und Eltern und sonstigen Familienmitgliedern betrifft.

Zwangsheiraten sind anfechtbar. Sie können für nichtig erklärt oder aufgelöst werden. Bei **psychischer Gewalt** muss - im Fall eines vorsätzlichen Verhaltens, das die seelische Unversehrtheit einer anderen Person durch Zwang oder Bedrohung schwerwiegend beeinträchtigt - eine strafrechtliche Sanktion folgen.

Die IK führt **Straftatbestände** ein zu Nachstellung („Stalking“), zu allen vorsätzlichen körperlichen Gewalttaten, zu sexueller Belästigung, sexueller Gewalt und Vergewaltigung, Zwangsheirat, Verstümmelung weiblicher Genitalien, zu Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung. Als **Strafschärfungsgründe** werden u.a. der Missbrauch von Autorität, wiederholt begangene Straftaten, Straftaten gegen besonders Schutzbedürftige, gegen Kinder oder in Gegenwart eines Kindes, Bedrohung mit einer Waffe, schwerer Schädigung körperlicher oder psychischer Gesundheit Betroffener oder eine bereits erfolgte Verurteilung für Taten derselben Art, genannt. Die IK fordert schnelles und angemessenes Handeln von den Strafverfolgungsbehörden, umgehenden geeigneten Schutz für Betroffene sowie effektive Risikobewertung und ein standardisiertes Gefahrenmanagement aller zuständigen Behörden in jedem Einzelfall - im Rahmen behördenübergreifender Zusammenarbeit und Koordinierung.

Für Gewalt betroffene **Migrantinnen**, deren Aufenthaltsstatus von ihrem Ehemann oder Partner abhängt, soll gewährleistet werden, auch bei Trennung unabhängig von der Dauer der Ehe oder Partnerschaft eine eigene Aufenthaltsgenehmigung von begrenzter Dauer zu bekommen. Die hierzu gehörenden Artikel 59,2 und 3 wurden in Deutschland nicht ratifiziert. Das bedeutet für viele Migrantinnen einen erschwerten Zugang zu notwendigen Hilfsangeboten, z.B. wenn der Aufenthalt von einer dreijährigen Ehebestandszeit abhängt.

Umsetzung

Die Konvention sieht die Einrichtung eines Überwachungsmechanismus vor, der sich aus einer Expertengruppe (Grevio) zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen und einem Ausschuss der Vertragsparteien zusammensetzt.

Zusätzlich zum offiziellen Staatenbericht soll es auch unabhängige Schattenberichte geben.

In einem nächsten Schritt sollen effektive Koordinierungsstellen auf Landesebene implementiert werden.



Die Konferenz der rheinlandpfälzischen Frauenhäuser, der auch das Trierer Frauenhaus angehört, bezieht folgendermaßen Stellung zur Istanbul-Konvention: „Die Konferenz der 17 rheinlandpfälzischen Frauenhäuser betrachtet die Istanbul-Konvention als Chance, den Gewaltschutz von Frauen und Kindern weiter voranzutreiben.

Im Rahmen der geforderten wirkungsvollen Zusammenarbeit (IK, Artikel 9) sehen wir die Frauenhäuser als wichtige Institutionen, die an der Umsetzung beteiligt sein müssen.

Als Beitrag zu einer ganzheitlichen Antwort auf Gewalt gegen Frauen (IK, Artikel 7) benennen wir im Folgenden konkrete Umsetzungsziele.

Um einen Zugang aller betroffenen Frauen entsprechend der IK, Artikel 4 zu gewährleisten benötigen wir eine bundeseinheitliche, einfallunabhängige, pauschale Finanzierung der Einrichtungen.

Die IK fordert im Artikel 8 die Bereitstellung der finanziellen Mittel auch für die nichtstaatlichen Organisationen.

Für den bedarfsgerechten Ausbau und die finanzielle Absicherung der Frauenhäuser als Säule des Unterstützungssystems für gewaltbetroffene Frauen und Kinder müssen diese Mittel sowohl hinsichtlich der Platzkapazitäten als auch der Ausstattung der Häuser eingesetzt werden.

Platzkapazitäten

Entsprechend der Forderung der IK müssten in Rheinland-Pfalz mit seinen 4.070.000 Einwohnern ca. 407 Zimmer/Familienplätze zur Verfügung stehen. (siehe IK Artikel 23 iVm der CoE Empfehlung). Derzeit sind es 107 Zimmer/Familienplätze. Die fehlenden 300 Familienplätze müssen auch besondere Bedarfe der Frauen, wie z.B. psychische Störung, Suchterkrankung und körperliche/geistige Einschränkung berücksichtigen (siehe IK Artikel 22)

Ausstattung der Häuser

Wir fordern angemessene Ressourcen für die räumliche und sachliche Ausstattung der Einrichtungen.

Personelle Ausstattung

Entsprechend der Bundesstandards der verschiedenen Dachverbände (FHK, ZIFF, Paritätischer, bff) fehlen laut beispielhafter Rechnung nach Paritätischen Standards derzeit schon ca. 2.210 Fachstunden bei 107 Familienplätzen. Für die zusätzlich benötigten 300 Zimmer/Familienplätze wären nochmals Personalstunden von mindestens 15.553 Std. erforderlich. Gleichzeitig ändern sich bei differenzierten Angeboten auch die Anforderungen in Bezug auf Stellenbeschreibungen und der Personalschlüssel.

Safety first

Artikel 31 spricht das Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit an. Hier muss Sicherheit und Schutz von Frauen und Kindern in Sorgerechts- und Umgangsverfahren Vorrang haben.

Schutz von Migrantinnen

Deutschland hat hinsichtlich Art. 59 Absatz 2 und 3 Vorbehalte eingelegt und wird diese Vorgaben aus der Konvention in Deutschland nicht umsetzen. Die Konferenz der Frauenhäuser bedauert dies

sehr und fordert die Bundesregierung auf, die Vorbehalte bezüglich Art. 59 Absatz 2 und 3 der IK zurückzunehmen und die darin enthaltenen Bestimmungen konsequent umzusetzen.“

INFO

- Die IK trat am 01.08.2014 in Kraft
- 81 Artikel, 12 Kapitel
- Aktuell haben 33 Länder die IK unterschrieben und ratifiziert
- In Deutschland wurde die IK am 12.10.2017 ratifiziert und ist am 1.2.2018 in Kraft getreten
- Offizielle Materialien und Informationen des Europarats: Istanbul-Konvention - mit dem erläuternden Bericht - auf Deutsch: <https://rm.coe.int/1680462535>

Nähangebot

G. (25 Jahre), eine Bewohnerin des Frauenhauses berichtet:

„Im September und Oktober haben wir an zwei Vormittagen Lavendelsäckchen genäht, für Kinderbetreuung war gesorgt. Wir haben dabei gelernt, mit der Nähmaschine umzugehen. Wie das geht, wusste ich vorher nicht. Es war sehr schön und hat Spaß gemacht, das Beschäftigen mit den Stoffen und dem Lavendel. Vorher hatte ich schon mal solche Lavendelsäckchen fertig gesehen, aber wie das gemacht wird, das ist interessant, man

lernt mal was anderes. Wir haben in der Gruppe gearbeitet, immer abwechselnd an der Maschine und uns gegenseitig geholfen.

Über die Wirkung von Lavendel haben wir einen Zettel bekommen, aber ich habe das selbst gespürt: wenn du länger mit Lavendel was machst, beruhigt und entspannt dieser Geruch. Deshalb habe ich meine Lavendelsäckchen für meinen Sohn und mich hinter dem Kopfende von unserem Bett auf die Heizung gelegt.

Ich würde so etwas gerne nochmal machen, da weiß man, da hat man etwas gemacht!

Ich hätte schon eine Idee: Wir könnten noch andere Motive nähen z.B. die Säckchen in Herzform oder Sternform gestalten.“



Ausflug nach Losheim am See

Gemeinsam mit zwei Mitarbeiterinnen des Frauenhauses und einer männlichen pädagogischen Honorarkraft machten Frauen und Kinder, die im Frauenhaus leben und Frauen und Kinder aus der nachgehenden Beratung des Frauenhauses im Sommer einen Ausflug nach Losheim am See. Da

das Wetter leider nicht mitspielte, fiel der geplante Ausflug zum Badestrand und dem angrenzenden Wasserspielplatz buchstäblich ins Wasser, so dass kurzfristig das Ziel geändert werden musste. Die Frauen und Kinder ließen sich dadurch jedoch nicht die Laune verderben und verbrachten

einen tollen Tag im Kinderspielpark „Tibolin“. Gemeinsam wurde gespielt, gelacht, geredet und gegessen. Auch das Knüpfen neuer Kontakte zwischen ehemaligen und aktuellen Bewohnerinnen des Frauenhauses machte diesen Ausflug zu einem gelungenen und bereichernden Tag.



Die Reihe „Frauenhaus konkret“ informiert in jeder Ausgabe unseres Infobriefs über konkrete Arbeitsbereiche im Frauenhaus. Sie gibt Einblick in den Arbeitsalltag der Mitarbeiterinnen und den Lebensalltag der Frauen und Kinder im Frauenhaus.

Teil 3: Leben im Frauenhaus

Im letzten Infobrief berichteten wir über den Ablauf einer Aufnahme ins Frauenhaus. In dieser Ausgabe knüpfen wir daran an und möchten Einblick in den Frauenhausalltag geben. Wie kann man sich das Leben auf den Wohnetagen vorstellen? Wie sieht es in einem Frauenhaus aus? Wie gestalten die Frauen und Kinder dort ihren Tagesablauf?

Das Trierer Frauenhaus stellt sieben Zimmer zur Verfügung, verteilt auf zwei Wohnetagen. Es gibt kleinere Zimmer für alleinstehende Frauen und größere Familienzimmer für Frauen mit Kindern. Jede Frau bewohnt ein eigenes, vollständig möbliertes Zimmer. So ist für jede Bewohnerin eine private Rückzugsmöglichkeit gewährleistet. Frauen, die mit Kleinkindern oder Babys kommen, stehen Kinderbettchen und Wickelkommoden zur Verfügung. In jeder Wohnetage befinden sich ein Badezimmer und eine Küche, die gemeinschaftlich genutzt werden. Die Küchen sind komplett ausgestattet mit Elektrogeräten, Töpfen, Geschirr und Geschirrspülern. Im Keller stehen Waschmaschinen, Trockner und ein Trockenraum zur Verfügung. Ein großes Wohnzimmer mit Couch-ecke, TV und DVD-Player wird von den Bewohnerinnen beider Wohnetagen gemeinsam genutzt.

Darüber hinaus gibt es einen nicht einsehbaren Hof, in dem sich alle Frauen und Kinder jederzeit aufhalten können. Dort gibt es einen Sandkasten, ein Spielhäuschen mit Spielgeräten, eine Tischtennisplatte und eine gemütliche Sitzgruppe.

Ihren Lebensalltag gestalten die Frauen selbst, meist geprägt durch den Tagesablauf der Kinder, Behördengänge, Termine bei ÄrztInnen und AnwältInnen, Beratungsgespräche im Büro des Frauenhauses, Sprachkurse, der Wohnungs- und Arbeitssuche. Sie verfügen eigenverantwortlich über ihre Zeit und Freizeit. Kontrolle und Verantwortung über das eigene Leben und eigene Entscheidungen zu haben ist ganz wichtig, um Selbstwirksamkeit zu erfahren und neues Selbstwertgefühl (wieder) zu erlangen.

Die Frauen versorgen sich und ihre Kinder auch in eigener Verantwortung, d.h. sie kaufen ein, kochen, waschen, putzen und wirtschaften mit eigenem Geld. Sie sprechen sich in vielen Dingen mit den anderen Bewohnerinnen ab. Im Großen und Ganzen kann man sich das Leben im Frauenhaus wie in einer Wohngemeinschaft vorstellen. In den Gemeinschaftsräumen wie Küche, Wohnzimmer und Hof ist Raum für gemeinschaftliches und solidarisches Zusammenleben, ebenso für Lernfelder wie Konflikte und Abgrenzungen. In einer Hausordnung sind die Regeln des Zusammenlebens im Frauenhaus festgeschrieben. Durch Unterschreiben der Hausordnung bei Einzug ins Haus verpflichtet sich jede Frau zu deren Einhaltung.

Einmal wöchentlich findet eine Hausversammlung statt, an der alle Bewohnerinnen des Frauenhauses teilnehmen. Sie wird von einer Mitarbeiterin moderiert.

Die Hausversammlung ist Forum für alle Bewohnerinnen. Hier werden Themen des Miteinanders diskutiert und haustechnische Angelegenheiten besprochen. Konflikte im Zusammenleben können in der Gruppe bearbeitet werden. Die Frauen erstellen einen Reinigungsplan für die Gemeinschaftsräume und übernehmen Tordienste für die Zeiten, in denen das Büro nicht besetzt ist. Der Tordienst ist elementarer Bestandteil des Sicherheitskonzepts des Hauses. Da die Frauen keinen Schlüssel für die zweite Außentür haben, kann einerseits kein Schlüssel in fremde Hände geraten, andererseits ist jede Frau darauf angewiesen, dass mindestens eine andere Bewohnerin außerhalb der Bürozeiten im Haus ist und die Tür öffnet. Die Besetzung wird durch eine wöchentliche Einteilung gewährleistet.

INFO

**Der Frauenhaus-Notruf
0651 74444**

ist von montags bis freitags von 9 bis 22 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen von 9 bis 12 Uhr erreichbar. Aufnahmen in das Frauenhaus sind nach Absprache täglich bis 22 Uhr möglich.



Foto: Robert Herschler

Die Zimmer für die Frauen und Kinder sind möbliert. Möbel und Einrichtungsgegenstände werden durch Spenden und den Förderverein finanziert.



Foto: Robert Herschler

Küche, Badezimmer und Wohnzimmer werden gemeinschaftlich genutzt. Die Küchen sind vollständig ausgestattet.

Ballons, Clowninnen, Glücksrad – buntes Treiben auf dem Kornmarkt

Am 02. Juni 2018 war für alle was dabei:

- Kinder wollten eine Geschichte hören – auf in den Lese-Pavillon
- Basteln oder Malen – jede Menge Angebote in 2 Zelten
- Sich in einen Tiger verwandeln – auf zum Kinderschminken
- Jeder „Dreh“ ein Gewinn – das Glücksrad wartet auf Dich!
- Spiel - Spaß - Informationen



Das Thema Kinderrechte war an allen Stationen präsent. Es war eine gemeinsame Aktion von Kinderschutzbund Ortsgruppe Trier und dem Frauenhaus Trier. Danke an alle, die mitgeholfen haben! Danke an alle UnterstützerInnen für ihre Spenden!

*Besinnliche Weihnachten
und ein frohes neues Jahr 2019
wünschen die Vorstandsfrauen
des Fördervereins des
Frauenhauses Trier.*

*Dieses Jahr mit einem
Mandala zur inneren Einkehr.*



Ich möchte Fördermitglied werden im Förderverein Frauenhaus Trier

Name: _____

Adresse: _____

E-mail: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Hiermit ermächtige ich den Förderverein Frauenhaus Trier e. V. bis zu meinem schriftlichen Widerruf meinen Beitrag halbjährlich zu Lasten meines Kontos im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Monatlicher Beitrag (mind. 2,50 Euro): _____

IBAN o. Konto: _____

BIC o. BLZ _____ Bank: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____



Impressum

Herausgeber:
Förderverein Frauenhaus Trier e.V.
Postfach 1825
54208 Trier
Tel.: 0651/9945139
Fax: 0651/9945392
E-Mail:
info@frauenhaustrier-foerdern.de
www.frauenhaustrier-foerdern.de

Redaktion:
I. Erdmann, J. Kap, S. Ewen

Der Infobrief erscheint
zweimal jährlich.

Möchten Sie unseren Infobrief in
Zukunft per E-Mail erhalten?
Schreiben Sie uns eine kurze Mail:
info@frauenhaustrier-foerdern.de